

Satzung



der Stadt Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Goslar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung) als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Abschnitten davon liegen. Dies gilt auch wenn die Grundstücke durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (3) Den in Abs. 2 bezeichneten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern werden die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen gehen die Gebührenpflichten mit Beginn des nächsten Monats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung über den Wechsel versäumen, so haften sie (neben den neuen Verpflichteten) für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt zu berechnen sind.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Goslar trägt den Teil der Kosten, der dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen entspricht.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Straßenreinigungsgebühr wird nach der auf volle Meter nach unten abgerundeten Frontlänge des Grundstücks und nach der Qualitätsklasse, der die Straße im Straßenverzeichnis zugeordnet ist, berechnet.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen jährlich je Meter der nach § 4 berechneten Frontlänge in

Qualitätsklasse I	=	19,40 €
Qualitätsklasse II	=	8,60 €
Qualitätsklasse III	=	6,00 €
Qualitätsklasse IV	=	3,36 €
Qualitätsklasse V	=	1,80 €

§ 6

Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der Reinigung durch die Stadt Goslar folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem die Stadt Goslar die Reinigung einstellt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (4) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung aus zwingenden Gründen bleiben bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühren unberücksichtigt, soweit sie weniger als einen Monat dauern.

§ 7

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Gebührenschaft entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (2) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie können mit anderen Grundstücksabgaben angefordert werden.
- (3) Auf die Gebühren werden Teilzahlungen festgesetzt und erhoben. Sie sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten, es sei denn, dass der Bescheid eine andere Fälligkeit vorsieht. Ändert sich die Gebührenpflicht, werden die Teilzahlungen neu festgesetzt und erhoben.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Stadt Goslar von Veräußerern und Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2002 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Fassung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, 19.12.2006

Stadt Goslar

Binnewies
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 25 am 28.12.2006.